



Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Mag. Michael Losch  
Stubenring 1  
1010 Wien

Bereich/Abteilung: Recht und Materialwirtschaft  
Bearbeiter/Zeichen: Dr. Ingemar Breuss BIN  
Telefon: +43 5574 601-88277  
Fax: +43 5574 601-17088277  
E-Mail: Ingemar.Breuss@illwerke.at

Bregenz, 10. Februar 2017

## Stellungnahme zum Entwurf einer "Kleinen Ökostromnovelle"

Sehr geehrter Herr Mag. Losch,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfes für eine so genannte „Kleine“ Novelle des Ökostromgesetzes. Aus unserer Sicht sind unter anderem die Verwaltungsvereinfachungen (bspw. Abschaffung der doppelten Anlagenbescheide) und die Erhöhung der Unterstützungsvolumen für Kleinwasserkraft zu begrüßen. Außerdem ist es aus unserer Sicht ebenfalls positiv, dass in diesem Zusammenhang bestimmte Klarstellungen im EIWOG vorgenommen werden sollen. So findet sich nunmehr in § 23 Abs. 2 Ziff. 5 EIWOG die aus unserer Sicht **wichtige Klarstellung, wonach der Regelzonenführer nicht nur für die Beseitigung eines Engpasses zuständig ist, sondern auch für die Vermeidung zukünftiger Engpässe**. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der derzeitigen Diskussion rund um die Einführung eines Engpassmanagements an der Grenze zu Deutschland wichtig. Dies vorausgeschickt möchten wir aber auch auf folgende kritischen Punkte hinweisen:

**Die Neufassung des § 15 Abs. 6 ÖSG sieht vor, dass bei PV-Anlagen spätestens drei Monaten nach der Förderzusage der Nachweis einer Bestellung erbracht werden muss. Außerdem muss die Anlage spätestens neun Monate nach der Förderzusage in Betrieb genommen werden. Diese Fristen sind zu kurz und können in der Praxis kaum eingehalten werden:** Die Verkürzung der Frist für die Errichtung der PV-Anlage von derzeit zwölf Monate auf neun Monate wird damit begründet, dass zahlreiche PV-Anlagen trotz Zusagen nicht innerhalb eines Jahres errichtet worden seien und dass es dadurch zu Verzögerungen bei der Förderung nachgereihter Anlagen gekommen sei. Diese Begründung ist aus unserer Sicht vor allem deshalb nicht stichhaltig, da für die Errichtung einer PV-Anlage in der Praxis schlicht und einfach zwölf Monate benötigt werden. Ebenso ist die nunmehr in dem Entwurf ausdrücklich vorgesehene dreimonatige Frist für die Vorlage eines Bestellnachweises in der Praxis vor allem

**Vorarlberger Illwerke Aktiengesellschaft**

6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon: +43 5574 601-0, Fax: +43 5574 601-1710, E-Mail: info@illwerke.at, Internet: www.illwerke.at  
Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Bregenz, Firmenbuchnummer: FN 59202 m, Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, DVR 0008753, UID-Nr.: ATU 36737402

**Vorarlberger Kraftwerke Aktiengesellschaft**

6900 Bregenz, Weidachstraße 6, Telefon: +43 5574 601-0, Fax: +43 5574 601-1710, E-Mail: unternehmen@vkw.at, Internet: www.vkw.at  
Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Bregenz, Firmenbuchnummer: FN 353156 y, Firmenbuchgericht: LG Feldkirch, DVR 0027961, UID-Nr.: ATU 66114028  
www.parlament.gv.at

dann nicht haltbar, wenn die betreffende PV-Anlage aufgrund der Vorgaben des Vergaberechtes auszuschreiben ist. Aus den genannten Gründen ist aus unserer Sicht die in § 15 Abs. 6 ÖSG genannte Frist für die Vorlage des Bestellnachweises von drei auf sechs Monate zu verlängern bzw. die Frist für die Errichtung der PV-Anlage ist unverändert bei zwölf Monaten zu belassen.

**Die nunmehr in § 16a EIWOG geplante Ermöglichung gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sind zur praktikablen Umsetzung einzelne Anpassungen erforderlich:** Diese Bestimmung ermöglicht die gemeinsame Nutzung von bspw. PV-Anlagen auf Mehrfamilienhäusern und ist aus diesem Grund positiv zu sehen. Allerdings sollte in § 16a Abs. 3 EIWOG klargestellt werden, dass die vereinbarte Zurechnung der in dieser Anlage erzeugten Energie nur nach einem fixen Schlüssel erfolgen kann. Gemäß den Erläuterungen soll dagegen auch eine dynamische Zuteilung möglich sein (wenn bspw. einer der Berechtigten im Urlaub ist, wird sein Anteil an der Erzeugung mangels Verbrauch den anderen Berechtigten zugeschlagen). Dies mag zwar dazu beitragen, den Eigenverbrauch der gemeinschaftlichen Anlage zu maximieren, es ist aber in der Realität für den Verteilnetzbetreiber, der diese Zuteilung vorzunehmen hat, nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand umsetzbar. Gerade vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angekündigten Entbürokratisierung sollte daher davon Abstand genommen werden, den Verteilnetzbetreibern einen solchen Verwaltungsaufwand umzuhängen, zumal die dadurch erreichten Mehrerlöse für die Eigentümer der gemeinschaftlichen Anlagen nur minimal sind.

**Gemäß dem neu vorgeschlagenen § 85 GWG soll die Benennung eines Bilanzgruppenkoordinators zukünftig durch den Verteilergebietsmanager erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht aus folgenden Gründen abzulehnen:** Nach derzeit geltendem Recht erfolgt die Konzessionierung der Bilanzgruppenkoordinatoren durch den Bundeswirtschaftsminister. Nunmehr soll die Benennung (nicht mehr Konzessionierung) durch den Verteilergebietsmanager mit anschließender Genehmigung durch die Regulierungsbehörde erfolgen. Diese Neuregelung ist nach den Erläuterungen deshalb notwendig, da diese Aufgaben nach europäischem Recht der Regulierungsbehörde obliegt. Aus unserer Sicht wäre es deshalb sowohl konsequent als auch sinnvoller, die Regulierungsbehörde direkt mit der Benennung (oder auch Konzessionierung) der Bilanzgruppenkoordinatoren zu betrauen. Der Verteilergebietsmanager ist nämlich keine unabhängige Behörde und könnte bei der Benennung durchaus auch wirtschaftliche Interessen verfolgen. Aus unserer Sicht sollte daher für die Benennung ausschließlich die Regulierungsbehörde zuständig sein.

**Im Zuge dieser Novellierung sollten außerdem die derzeitigen Belastungen der Kraftwerke (einschließlich Pumpspeicherkraftwerke) mit Systemnutzungsentgelten abgeschafft oder zumindest spürbar reduziert werden:** In Österreich zahlen insbesondere auch die Pumpspeicherkraftwerke Netznutzungsentgelte für die Entnahme, Netzverlustentgelte für die Entnahme und die Einspeisung und schließlich Systemdienstleistungsentgelt für die Einspei-



sung. Dies bedeutet insbesondere gegenüber den deutschen Pumpspeicherkraftwerken einen Wettbewerbsnachteil, da diese weder Netzverlust- noch Systemdienstleistungsentgelte bezahlen. Auch im europäischen Vergleich sind diese Belastungen für Pumpspeicherkraftwerke prohibitiv hoch. Dies ist nicht nur aus Sicht des heimischen Wirtschaftsstandortes bedenklich, diese Belastungen widersprechen auch den Bemühungen zum Ausbau erneuerbarer Energien: Pumpspeicherkraftwerke sind nicht nur selber erneuerbare Energieträger, sie sind auch für den Ausbau anderer – vorwiegend volatiler – erneuerbarer Energien unabdingbar. Ein Ausbau solcher Energieformen setzt daher ausreichend Pumpspeichermöglichkeiten voraus. Aus all diesen Gründen sollten die Netznutzungsentgelte (§ 52 EIWOG), die Netzverlustentgelte (§ 53 EIWOG) und die Systemdienstleistungsentgelte (§ 56 EIWOG) für sämtliche Kraftwerke oder zumindest für die Pumpspeicherkraftwerke ersatzlos gestrichen oder zumindest spürbar reduziert werden.

**Schließlich wäre aus unserer Sicht eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass für die Entnahme von Pumpspeicherkraftwerken keine Ökostrombeiträge zu entrichten sind:** Eine solche explizite Freistellung sieht nicht nur das deutsche Pendant zum Ökostromgesetz vor (siehe § 60 Abs. 3 EEG), auch das österreichische KWK-Gesetz nimmt Pumpspeicherkraftwerke ausdrücklich von der Verpflichtung zur Bezahlung einer KWK-Pauschale aus (siehe § 5 Abs. 1 iVm. § 10 Abs. 2 KWK-Gesetz). Hinsichtlich der Ökostrombeiträge wurde in einem Schreiben des BMWFW zwar klargestellt, dass Pumpspeicherkraftwerke keine Ökostromabgaben zu entrichten haben. Eine klare gesetzliche Regelung wäre aber aus Gründen der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Wir möchten Sie bitten, diese Punkte zu berücksichtigen und stehen Ihnen natürlich für Rückfragen gerne und jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

illwerke vkw

